

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Waldwirtschaft Großhesselohé GmbH

§ 1 Anwendungsbereich, Vertragsschluss

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Waldwirtschaft Großhesselohé GmbH, Georg-Kalb-Str. 3, 82049 Pullach (nachfolgend „Betrieb“) über die mietweise Überlassung von Räumlichkeiten mitsamt Dienstleistungen im Gastronomiebereich und dem Veranstalter.
2. Der Vertrag zwischen den Parteien kommt erst zustande, wenn der Betrieb die Bestellung bzw. die Anfrage des Veranstalters mit der Auftragsbestätigung bestätigt. Bei der Bestellung ist die Anzahl an Gästen zu nennen („prognostizierte Gastanzahl“), die gem. § 4 dieser AGB geändert werden kann.

§ 2 Pflichten des Betriebs

1. Der Betrieb verpflichtet sich, die gemieteten Räumlichkeiten zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand an den Veranstalter zu übergeben.
2. Weiterhin hat der Betrieb die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

§ 3 Preise, Anzahlung, Zahlungsmodalitäten, Nachzuschlag

3. Rechnungen des Betriebs ohne angegebenes Fälligkeitsdatum sind binnen vierzehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Bei Rechnungssummen ab EUR 500,00 ist der Betrieb berechtigt, die Zahlung mit einer Kreditkarte zu verweigern. Der Veranstalter kann jederzeit in Bar oder mit EC-Karte zahlen.
5. Der Betrieb ist berechtigt, nach Zustandekommen des Vertrags vom Veranstalter jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können in Textform vereinbart werden.

6. In begründeten Fällen, zum Beispiel bei Zahlungsverzug des Veranstalters, ist der Betrieb berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
7. Gehen fällige Anzahlungen nicht fristgerecht ein, ist der Betrieb zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
8. Die mit dem Veranstalter vereinbarte Veranstaltung endet spätestens um 01.00 Uhr nachts. Sollte die Veranstaltung fort dauern, ist der Betrieb berechtigt, ab 01:01 Uhr einen pauschalen Nachzuschlag von EUR 120,00 pro angefangener Stunde in Rechnung zu stellen.

§ 4 Rücktritt des Veranstalters vom Vertrag, Veränderung der Anzahl an Gästen

1. Erklärt der Veranstalter nach der Buchung und länger als 8 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin den (Teil-)Rücktritt vom Vertrag, so hat dieser, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, 25 Prozent des vereinbarten Speisenumsatzes (Definition s.u.) als Stornierungsgebühr zu zahlen.
2. Tritt der Veranstalter zwischen 8 Wochen und 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist der Betrieb, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, zur Berechnung von 50 Prozent des vereinbarten Speisenumsatzes berechtigt.
3. Tritt der Veranstalter mit einer Frist von weniger als 7 Tagen vor dem Veranstaltungstermin vom Vertrag zurück, ist der Betrieb, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, zur Berechnung von 100 Prozent des Speisenumsatzes berechtigt.
4. Die Berechnung des „Speisenumsatzes“ gemäß diesen AGB erfolgt nach der Formel:

*(Vereinbarer Menüpreis zzgl. Getränkeverzehr in Höhe von EUR
20,00 inkl. USt.) x vereinbarte Teilnehmerzahl*

War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird pro Person (ab einem Alter von 12 Jahren) pauschal ein Menüpreis von EUR 45,00 inkl. USt. zzgl. Getränkeverzehr EUR 20,00 inkl. USt. angesetzt (Gesamtbetrag EUR 65,00). Sofern die Veranstaltung keine Buchung eines Menüs beinhaltete (z.B. bei der Abhaltung

einer WEG-Versammlung, bei welcher à la carte bestellt wird), setzt der Betrieb einen Gesamtbetrag von EUR 45,00 pro Person an.

5. Diese Rücktrittsbedingungen gelten entsprechend, wenn der Veranstalter die prognostizierte Gastanzahl (vgl. § 1) um mehr als 20 Prozent reduziert („Teilrücktritt“). Die vorstehenden Stornierungsgebühren gelten in diesem Fall für die ausgebliebenen Gäste. Unabhängig davon hat der Veranstalter dem Betrieb spätestens 3 Tage vor Veranstaltungstermin die verbindliche Anzahl von Gästen mitzuteilen („konkrete Gastanzahl“). Der Veranstalter hat bei Unterschreiten der konkreten Gastanzahl beim Veranstaltungstermin 100 Prozent der Differenz des Speiseumsatzes zwischen konkreter Gastanzahl und von ihm mitgebrachten Gästen an den Betrieb zu entrichten. Die Erhöhung der konkreten Gastanzahl ist ohne Einwilligung des Betriebs nicht möglich.
6. Bei Rücktritt des Kunden sind grundsätzlich nicht mehr abbestellbare Sonderleistungen (z.B. Musik, Blumendekoration) an den Veranstalter weiter zu berechnen.

§ 5 Pflichten und Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter hat die überlassenen Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln.
2. Der Veranstalter haftet für Schäden, die – durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten – schuldhaft von ihm oder von seinen Begleitpersonen, die sich mit Wissen und Wollen des Veranstalters in den überlassenen Räumlichkeiten aufhalten, verursacht werden. Der Betrieb tritt schon jetzt seine Ansprüche gegen den Verursacher solcher Schäden in dem Umfang an den Veranstalter ab, in dem der Veranstalter dem Betrieb Ersatz leistet.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Betrieb seine vollständige Adresse mitzuteilen.

§ 6 Ersetzungsrecht des Betriebs, Gewährleistungsrecht des Veranstalters, Haftung des Betriebs

1. Der Betrieb ist für den Fall, dass aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind, Teile des Menüs durch andere gleichwertige Speisen oder Getränke ersetzt werden müssen, berechtigt, eine Änderung der Menüzusammenstellung vorzunehmen. Der

Betrieb ist in diesem Fall dazu verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das Ersatzprodukt dem Charakter des ersetzten Produkts möglichst nahe kommt. Falls die notwendige Ersatzbeschaffung beim Wareneinsatz eine Kostensteigerung von mehr als 5 Prozent bedingt, ist der die 5 Prozent übersteigende Kostenanteil durch den Veranstalter zu tragen.

2. Der Veranstalter hat, sofern dieser Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, etwaige Mängel der seitens des Betriebs erbrachten vertraglichen Leistungen unverzüglich zu rügen, so dass der Betrieb Abhilfe schaffen kann.
3. Die Haftung des Betriebs auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 6 eingeschränkt.
4. Der Betrieb haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Soweit der Betrieb gemäß § 6 Ziff. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, gilt Folgendes:
 - a) Die Haftung ist auf Schäden begrenzt, die der Betrieb bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - b) Ein entgangener Gewinn des Veranstalters ist nicht ersatzfähig. Weitere mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
6. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Betriebs für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 2,5 Mio. je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Betriebs.

8. Die Einschränkungen dieses § 6 gelten nicht für die Haftung des Betriebs wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Betrieb und dem Veranstalter ist nach Wahl des Betriebs München oder der Sitz des Veranstalters. Für Klagen gegen den Betrieb ist München ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Die Beziehungen zwischen dem Betrieb und dem Veranstalter unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform i.S.d. § 126b BGB, um rechtswirksam zu sein.
2. Soweit der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.